

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 21.09.2023

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545-1021

## Informationsvorlage Drucksache Nr.

00867/2023/PE

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Prüfantrag | Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

## Begründung

Die Stadtvertretung hat in der 28. Sitzung am 07.11.2022 unter TOP 55.2 zu DS: 00640/2022 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob:

1. Die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in Schwerin rechtlich zulässig ist?
2. Welche Mehreinnahmen aus der Steuer in Schwerin generiert werden können, wenn man die Satzung der Stadt Tübingen zu Grunde legt?
3. Welcher zusätzliche Aufwand (z.B. Personalaufwand, usw.) bei der Einführung entstehen würde?
4. Können Einnahmen aus einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer zielgerichtet für Projekte des Umweltschutzes eingesetzt werden?

### Hierzu wird mitgeteilt:

zu 1.)

Die Rechtsfrage, ob die Erhebung einer Verpackungssteuer in Schwerin rechtlich zulässig wäre, ist abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Steuersatzung der Stadt Tübingen. Denn nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Mai entschieden hat, dass die Stadt Tübingen eine solche Steuer erheben darf, wird sich nach Verfassungsbeschwerde der Klägerin nun das Bundesverfassungsgericht mit der Verpackungssteuer auf Einwegbecher und Essensverpackungen der Stadt Tübingen

befassen. Die Entscheidung in der Sache steht aus und wird voraussichtlich auch nicht kurzfristig zu erwarten sein.

zu 2.)

Nach der Tübinger Verpackungssteuer sollen für jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 EUR, für jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 EUR sowie für jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 EUR erhoben werden. Die Stadt Tübingen hat die Steuer bisher nicht festgesetzt. Es liegen daher noch keine belastbaren Daten zu Einnahmen aus Tübingen vor.

Für eine Schätzung von möglichen Steuereinnahmen für die Landeshauptstadt Schwerin fehlt es an einer belastbaren Datengrundlage. Es ist der Verwaltung nicht bekannt, in welchem Umfang welche steuerbaren Verpackungen ausgegeben werden. Eine realistische Schätzung von Einnahmen ist daher nicht möglich.

zu 3.)

Die Stadt Tübingen hat zwei zusätzliche Stellen zur Einführung und Erhebung der Verpackungssteuer eingerichtet. Die Verwaltung hat dort etwa 440 Betriebe als steuerpflichtig identifiziert, diese Betriebe schriftlich informiert und Informationsveranstaltungen zur Einführung der Steuer durchgeführt. Steuerpflichtige Betriebe werden bei der Einführung von Mehrweggeschirr unterstützt mit maximal 500 Euro je Betrieb bzw. Filiale und bis zu 1.000 Euro für eine Spülmaschine. Der städtische Aufwand in Tübingen dürfte in Schwerin in ähnlichem Umfang entstehen.

Die Einführung einer Verpackungssteuer wäre mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr anzukündigen und durch die Verwaltung zu begleiten, damit die Umstellung der betrieblichen Prozesse in dieser Zeit realisiert werden kann.

Auf Seiten der Steuerpflichtigen entstünde ein nicht abschätzbarer Erhebungs- und Abrechnungsaufwand. Die betrieblichen Prozesse zur Nutzung von Mehrwegverpackungen und zur korrekten Erfassung der Geschäftsvorfälle in der betrieblichen Buchführung wären anzupassen.

zu 4.)

Nein. Nach § 3 Abgabenordnung sind Steuern ein Instrument zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

---

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister